



Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Walluf

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBl. I S. 173), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVBl. I S. 174) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in ihrer Sitzung am 31.08.1990 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen. In diese Lesefassung sind die 1. Änderung vom 8. Dezember 1993, die 2. Änderung vom 17. Juni 1996, die 3. Änderung vom 15. Juli 2004, die 4. Änderung vom 25. November 2004, die 5. Änderung vom 12.12.2013 und die 6. Änderung vom 12. Dezember 2019 eingearbeitet.

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Walluf als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3 Kreis der Berechtigten

Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, deren Erziehungsberechtigten in der Gemeinde Walluf ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

2. Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres erhalten in der Tageseinrichtung „Im Paradies“ frühkindliche Förderung in einer Krippengruppe und einer altersgemischten Gruppe, solange Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren vorhanden sind.

In der „Villa Regenbogen“ erhalten Kinder ab dem 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres frühkindliche Förderung, solange Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren vorhanden sind.

3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Ferner werden bevorzugt Kinder von Eltern aufgenommen, die durch schriftliche Bescheinigung nachgewiesener Berufstätigkeit, Fort- und Ausbildung einen Betreuungsplatz benötigen. Dies gilt insbesondere für Betreuungsplätze von Kindern unter 3 Jahren. Im Übrigen entscheidet das Geburtsdatum der Kinder für die Aufnahme des Kindes zur Betreuung in der jeweiligen Betreuungsgruppe (Krippe 1 bis 3 Jahre – Kindergartenkinder 3 Jahre bis zur Einschulung - gemischte Gruppe 1-6 Jahre). Ältere Kinder werden vor jüngeren Kindern aufgenommen.



5. Wenn die amtlich festgelegte Höchstleistung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

6. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4 Betreuungszeiten

1. Die Kindergärten sind an Werktagen von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte Villa Regenbogen

Regelöffnungszeit:	7.15 Uhr bis 12.15 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit:	12.15 Uhr bis 13.15 Uhr
Nachmittagsbetreuung:	12.15 Uhr bis 17.00 Uhr

Kindertagesstätte Paradies

Regelöffnungszeit:	7.15 Uhr bis 12.15 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit:	12.15 Uhr bis 13.15 Uhr
Nachmittagsbetreuung:	12.15 Uhr bis 17.00 Uhr

2. An drei Tagen im Jahr werden die Einrichtungen wegen Konzeptionstagen geschlossen.

3. weggefallen

§ 5 Aufnahme

1. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.

2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindergartenleitung. Die Kindergartenleitung hat das Datum der Anmeldung zu vermerken.

3. Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.

4. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr eintreffen.

2. Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.

3. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergarten-Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergarten-Personal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder



im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

4. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

5. Das Fernbleiben des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.

6. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

1. Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei angemeldetem Bedarf in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

2. Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Absatz 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Absatz 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9

Versicherung

1. Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle durch die Kinder verursachten Sachschäden.

2. Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.



§ 11
Abmeldung

1. Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 1 Monat vorher der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen.
2. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
3. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
4. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Absatz 2 dieser Satzung.
5. Werden die Gebühren drei Mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2019 in Kraft.

Walluf, den 16. Dezember 2019
Der Gemeindevorstand

gez.
Manfred Kohl
Bürgermeister